

# MEHRWERTSTEUER

JUNI 2016  
NEWSLETTER 06

AKTUELLE THEMEN – BRANCHEN – INTERNATIONAL – PRAXISFÄLLE



## Liebe Leserin, lieber Leser

Der Unionszollkodex ist das Ergebnis jahrzehntelanger Diskussionen und Reformvorschlägen auf EU-Ebene. In unserem Beitrag erhalten Sie wertvolle Hinweise, wie die eigenen Lieferstrukturen zu prüfen sind.

Welche Besonderheiten müssen Sie bei der Anwendung der Saldo-steuersatzmethode beachten, damit der administrative und finanzielle Aufwand im Bereich der Buchhaltung gering gehalten wird?

Wir zeigen Ihnen typische Geschäftsfälle auf, welche eine Prüfung der Mehrwertsteuerpflicht im Ausland erfordern. Ausserdem lesen Sie einen kommentierten Entscheid zum Vorsteuerabzug bei Totalverlust der Rechnung. Die Praxisfälle beschäftigen sich unter anderem mit den Themen MWST auf Rechnungen, MWST-Domizil beim Fiskalvertreter und der Verbuchung von Wareneinkäufen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Petra Schmutz, Redaktorin

## IN DIESER AUSGABE:

- Top-Thema: Unionszollkodex und Lieferantenerklärungen für Präferenzzwecke Seite 1
- Best Practice: MWST-Abrechnung mit der Saldo-steuersatzmethode Seite 4
- Kommentierter Entscheid: Vorsteuerrückforderung bei Verlust der Originalrechnung Seite 6
- Top-Thema: Umsatzsteuerpflicht im Ausland Seite 8
- Praxisfälle Seite 10

## Unionszollkodex für Schweizer Unternehmen – Wie die Änderung der EU-weiten Zollregelung die Schweiz betrifft

Der Unionszollkodex (UZK) ist ab dem 1. Mai 2016 in Kraft und ersetzt das vorherige geltende Regelwerk. Schweizer Firmen sind zum Teil von diesen Änderungen ebenfalls betroffen und müssen sich darauf vorbereiten. Nichtsdestotrotz gestaltet sich die gezielte Vorbereitung schwierig, da einige Kernpunkte der neuen Regelung, welche dank Neuformulierung des Wortlauts ans Licht gekommen sind, in den EU-Gremien noch nicht abschliessend diskutiert, bzw. entschieden wurden. Untern diesen Umständen kann sich die Autorin nicht das Ziel setzen, die Unsicherheiten auf den angesprochenen Gebieten vollständig auszuräumen. Vielmehr dient dieser Artikel als Beitrag zur Anregung, die eigenen Lieferstrukturen zu durchdenken und die offenen Punkte zu identifizieren.

■ Von **Nora Bartos, LL.M. im Steuerrecht (ELTE AJK Budapest), Steuerberater, EU Zoll- und MWST-Experte, reg. Zoll- und Verbrauchsteuer-Administrator (Ungarn),**

## Die Neuerungen des Unionszollkodex kurzgefasst

Der UZK ist das Ergebnis jahrzehntelanger Diskussionen und Reformvorschlägen auf EU-Ebene. Zusätzlich zur «organischen» Entwicklung des Regelwerks wurden praxisrelevanten Bedürfnisse der Wirtschaftsbeteiligten in den vergangenen Jahren identifiziert und als Anhaltspunkte für die Reformierung des Regelwerks herangezogen. Weltpolitische Ereignisse, wie der erhöhte Bedarf an Sicherheit der Lieferkette, mussten sich in der Modernisierung der Regelung ebenfalls widerspiegeln. Zudem sollte das Ziel der Unternehmensfreundlichkeit und möglicher Vereinfachung auf keinen Fall zu Lasten der Einnahmesicherung fallen und zur Umgehung der Vorschriften anregen. Alles zusammengerechnet kein unkomplizierter Auftrag.



Anhand der Grundzüge des UZK ergeben sich folgende Schwerpunkte bei der Neukodifizierung:

- Neustrukturierung des Regelwerks in Anbetracht der Durchführungsregeln sowie Integrierung separater Regelwerke (z.B. im Bereich Warenursprung) unter dem «Schirm» des UZK;
- Rationalisierung der Struktur sowie Vereinfachung der Anwendung von besonderen Verfahren, wo möglich mit ähnlichen Regeln (d.h. Zollverfahren mit einem spezifischen wirtschaftlichen Sinn, sog. frühere Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung);
- Anpassung und Rationalisierung der Bewilligungsvorgänge in Anbetracht des obigen Punktes;
- die Neuwürdigung des (EU) AEO-Status durch zusätzlich erzielbare Vorteile und weitere Sicherung der Lieferkette;
- Rationalisierung der Regelung für die Zollschuldentstehung sowie Heilungsmöglichkeiten und dadurch mehr Sicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten; sowie
- das Vorantreiben der vollständigen Elektronisierung der Zolllandschaft in mehreren Schritten.

Aus den oben beschriebenen Zielsetzungen ereigneten sich weitere Anpassungen, sogar (Schein-) Änderungen v.a. im Bereich Zollwert und Parteien in der Lieferkette (spezifisch Ausfühler), welche für einen grossen Eklat sorgten.

Grundsätzlich gilt, dass der UZK weniger zur Erschaffung vollkommen neuer Zollkonzepte, als zur Modernisierung und Aktualisierung funktionierender und für sich sinnvoll erwiesener Strukturen dient. Nichtsdestotrotz trafen sowohl Schöpfer, als auch zukünftige Anwender des Regelwerks auf nicht vorgesehene, wohl sogar unerwartete Herausforderungen. Aus diesen Themen haben wir uns das Thema der Stellung des Ausfühlers sowie die Lieferantenerklärungen für eine detailliertere Erläuterung ausgewählt.

### **Ausfühler, Exporteur<sup>1</sup> – Kann ich als Schweizer Unternehmen oder kann ich nicht?**

Ein Punkt, der in letzter Zeit öfter und aus diversen Sichten andiskutiert wurde, bezieht sich darauf, ob und inwieweit ein nicht EU-an-

#### **Dargestellt an einem Fallbeispiel**

Partei B, ein nicht EU-ansässiges Unternehmen erwirbt die Ware im EU-Land A (z.B. Deutschland) und verkauft sie anschliessend ins Drittland C (z.B. China). Die Waren werden direkt aus Land A Deutschland ins Land C China transportiert. Partei A hat keinerlei vertraglichen Beziehungen zu Partei C. Die Handelsrechnung über den Verkauf wird von B an C ausgestellt.

Partei A ist weder darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Waren ins Land C China ausgeführt werden sollen (verladet die Waren nicht spezifisch zur Ausfuhr), noch ist sie in der Ausfuhr, bzw. Ausfuhranmeldung faktisch involviert (wird von B nicht beauftragt, die Ausfuhrmeldung auszufüllen oder ergänzende Tätigkeiten anhand vereinbarten Incoterms auszuführen). Die Ausfuhr aus dem Land A Deutschland erfolgt im Namen/zu Gunsten der B.

Partei A hat kein Recht, über die Ausfuhr der Ware faktisch zu verfügen, bzw. sie zu bestimmen. In diesem Sinne kann sie nicht als Ausfühler herangezogen werden. Partei B ist zwar nicht in der EU ansässig, allerdings ist sie die einzelne Partei, welche zum Zeitpunkt der Ausfuhr die nötige Verfügungsmacht über die Ware ausüben kann.

Da Partei B nicht in der EU ansässig ist, aber als einzige Partei als Ausfühler in Frage kommt, wird ein EU-ansässiger Anmelder herangezogen werden müssen. Dies erfolgt mittels indirekter Zollvertretung, analog heutigem Stand.

sässiges Unternehmen als Exporteur in der EU auftreten darf. Zuerst wurde ein totales Verbot ausgerufen, hingegen stellte sich anhand Diskussionen mit der EU-Kommission heraus, dass dies bei weitem nicht der Fall sei.

#### **Auslöser der Diskussion**

Die Definition des Ausfühlers im UZK (spezifisch Delegierter Rechtsakte zum UZK) wurde in Anbetracht des aussenwirtschaftsrechtlichen Begriffs angepasst. In jenem Bereich ist es unentbehrlich, dass der Rückanspruch in misslungenen/nicht vorschriftenkonformen Ausfuhrfällen gegen den Ausfühler nicht nur gewährt, sondern auch effektiv anwendbar wird. Dies aus dem Grund, weil der Ausfühler nicht nur für die korrekte Abwicklung der Verzollung, sondern für die Einhaltung diverser Beschränkungen und Bewilligungsvoraussetzungen haftet. Da die Durchsetzung eines Rückanspruchs im Falle nicht EU-ansässiger Unternehmen mehr rechtliche Hürden aufweist, wurde im Bereich des Aussenwirtschaftsrechts (wo es wortwörtlich um Leben und Tod gehen kann, siehe hierzu als Beispiel die Ausfuhrbeschränkungen für Waren mit doppeltem Verwendungszweck), spezifisch auf die EU-Ansässigkeit des Ausfühlers abgestellt.

Hingegen bleibt der Grundsatz der Ausfuhr unter dem UZK unverändert: eine kommerzielle Ausfuhr erfolgt entweder aufgrund eines Ausfuhrvertrags, oder in der Ermangelung jenes Vertrags aufgrund «faktischer Handlung» zum Zweck der Ausfuhr anhand Verfügungsbefugnisse über die auszuführende Waren.

Die zwei Konzepte treffen in jenen Fällen aufeinander, wenn z.B. der Kaufvertrag zwischen einem nicht EU-ansässigen Unternehmen

und dessen (EU/Nicht-EU)-Käufer zustande kommt. Im aussenwirtschaftlichen Verhältnis wird der Ausfuhrvertrag zwischen einem EU-ansässigen Verkäufer und dessen Drittlandkäufer abgeschlossen. Verkauft ein Schweizer Unternehmen die Ware, kann aufgrund der obigen Überlegung vom klassischen Ausfuhrvertrag keine Rede sein.

Dieser Fall ist allerdings bereits im heutigen EU-Zollrecht beruhigend abgebildet. Dementsprechend wird in dem als Beispiel herangezogenen Fall entweder der in der Reihe vorangehende EU-Lieferant als Ausfühler angesehen, allerdings nur dann, wenn er eine ausreichende «Verfügungsmacht» nachweist. Diese Verfügungsmacht (Bestimmungsrecht) sollte idealerweise mit der Organisation der Lieferkette und den umsatzsteuerlichen Überlegungen ebenfalls im Einklang sein. Gibt es keine EU-ansässige «Vorpartei» in der Kette, oder hat jene keine Verfügungsmacht, bleibt diejenige der Ausfühler, der über die Ware und deren Versendung tatsächlich bestimmt.

Dies führt uns im oben genannten Beispiel zurück zu dem einzigen Verfügungsberechtigten, dem nicht EU-Verkäufer als Ausfühler. Um allerdings den aussenwirtschaftsrechtlichen Aspekten ebenfalls genug zu tun, ist es erforderlich, dass eine verantwortliche EU-ansässige Partei in der Zollanmeldung eindeutig zugewiesen ist. Dies wird in jener Konstellation der Zollanmelder sein, der im uns vorliegenden Beispiel vom Ausfühler abweicht. Die Lösung des Falles wird daher in der Konstellation nicht EU-Unternehmen als Ausfühler und EU-ansässiger indirekter Zollvertreter als Zollanmelder liegen.



## Der Stand der Diskussionen – Anfang April 2016

Die EU Kommission wurde auf die Unklarheit des neuen Regelwerks betreffend Ausführer aus mehreren Quellen hingewiesen und diskutierte den Sachverhalt, bzw. diverse Konstellationen mit den involvierten Parteien. Parallel haben sich dazu diverse nationale Verwaltungsorgane, welche für die Umsetzung der Vorschriften im jeweiligen Land als oberste Instanz zuständig sind, ebenfalls geäußert.

Folgendes lässt sich aus den oben erwähnten Diskussionen ableiten:

- es ist nicht per se verboten/unmöglich für nicht EU-ansässige Unternehmen als Ausführer zu agieren,
- die Formulierung der Delegierten Rechtsakte stelle keine abschliessende Auflistung dar – d.h. in den Fällen, auf welche die Formulierung nicht spezifisch zutrifft, werden wohl die heute geltenden Regeln weiterhin angewendet werden,
- entscheidend ist, wer das Bestimmungs-/Verfügungsrecht über die Waren zum Zeitpunkt der Ausfuhr hat – dies ist nicht ausschliesslich der Eigentümer, sondern kann z.B. auch ein Veredler sein.

Hat demnach ein Auftrags-(ggf. Lohn-)Veredler den Auftrag, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers bei der Ausfuhr aktiv mitzuwirken (z.B. die Ausfuhr zu organisieren, die Sendung zur Ausfuhr zu verpacken, den Spediteur zu beauftragen), könnte er bereits als Ausführer angesehen werden. Dies gilt im Einzelfall zu prüfen. Nationale Auslegungen diverser Mitgliedstaaten gelten allerdings abzuklären, da vor allem im osteuropäischen Raum diesbezüglich unterschiedliche Meinungen herrschen.

Aus den obigen Erläuterungen lässt sich die Folgerung ziehen, dass primär Lieferungen problematisch sein könnten, bei welchen die Verfügungsmacht und/oder das Bestimmungsrecht vom Lieferant an den Käufer, vor der Einleitung der Ausfuhr, übertragen wird. Dies ist klassisch der Fall bei EXW-Lieferungen, wo nicht nur die Verfügungsmacht per se, sondern jegliche Mitwirkungspflicht, bzw. jegliches Mitbestimmungsrecht am weiteren Schicksal der Ware beim Verkäufer eliminiert

und die diesbezüglichen Aufgaben/Verpflichtungen auf den Käufer übertragen werden. Da diese Thematik bereits heute im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerthematik in den Vordergrund gerät, werden betroffene Unternehmen sehr wohl beraten, Lieferungen jener Art ohnehin schon kritisch unter die Lupe zu nehmen.

## Lieferantenerklärungen für Präferenzzwecke – Wer stellt diese an wen aus?

### Konzept der Lieferantenerklärung, Fragestellung

Die Lieferantenerklärung (LE) ist eine Erklärung, mit der der Lieferant Angaben über die Eigenschaft von Waren hinsichtlich der Präferenzursprungsregeln macht. Die Lieferantenerklärung gilt als Vordokument für Warenlieferungen innerhalb eines Zollgebiets für den Fall, wenn die erwerbende Partei später eine zollrechtliche Ausfuhr tätigt, im Rahmen wessen präferenzielle Ursprungseigenschaften der Ware nachgewiesen werden. Ebenfalls gilt der Grundsatz, dass der Lieferant diese Erklärung auf der die jeweilige Sendung betreffenden Rechnung, einem zu ihr gehörenden Lieferschein oder einem sonstigen Handelspapier macht. Dieser Grundsatz gilt sowohl in der Schweiz, als auch in der EU.

Im Rahmen von Strecken-, bzw. Dreiparteigeschäften taucht die Frage in der Praxis oft auf, wer an wen die LE/LLE ausstellen darf. Insbesondere die Fragestellung, ob der Lieferant gegenüber dem Kunden oder dem Warenempfänger die LE ausstellen darf, scheint immer wieder in den Vordergrund zu geraten. Diese Thematik wird dadurch weiter verschärft, dass in einer Einzel-LE nur die ausstellende Partei aufgeführt wird, hingegen wird in einer Langzeit-LE die Partei, an welche die Erklärung geht, explizit erwähnt.

### Geltendes und neues Recht

Anhand der Dienstvorschriften, des z.B. deutschen Zolls, werden mittels Lieferantenerklärungen Angaben über die präferenzrechtlichen Eigenschaften der gelieferten Ware gegenüber dem Warenempfänger gemacht. Hingegen gilt es in der deutschen Fassung, des heute geltenden EU-Rechts (Verordnung 1207/2001), dass eine Langzeitlieferantenerklärung (LLE) von einem Lieferant, einem bestimmten Käufer, ausgestellt wird, an welchen

Waren geliefert werden, deren Eigenschaft hinsichtlich der Präferenzursprungsregeln voraussichtlich über einen längeren Zeitraum konstant bleibt.

Der UZK bringt einige Änderungen im Präferenzrecht (u.a. Gültigkeit von Langzeit-Lieferantenerklärungen, Änderung/Einführung von Listenregeln im nicht-präferenziellen Bereich). Ferner erläutert Artikel 62 der Durchführungsverordnung, in welchen Fällen eine LLE ausgestellt werden kann. Liefert daher «ein Lieferant einem Ausführer oder einem anderen Wirtschaftsbeteiligten regelmässig Warensendungen und ist die Ursprungseigenschaft der Waren all dieser Sendungen voraussichtlich gleich, so kann der Lieferant für alle folgenden Sendungen dieser Waren eine einzige Erklärung zur Verfügung stellen (Langzeit-Lieferantenerklärung)».

Im Anhang 22-16 Fussnote 3 wird ferner erläutert, dass in der Rubrik des Empfängers der LLE der Name der Firma, an welche die Waren geliefert werden, aufgeführt werden soll. Die diversen Sprachversionen des Haupttextes sowie des Anhangs 22-16, weisen konsequent auf den Warenempfänger statt des Käufers hin.

### Wo führt uns die Neuformulierung hin?

Diese Formulierung eröffnet uns die Frage erneut, an wen eine LLE demnächst erstellt werden soll, bzw. kann. Der Wortlaut scheint in die Richtung heutiger Praxis der deutschen Zollbehörden zu deuten, anhand welcher die LLE die Warenbewegung statt Rechnungsfluss abbilden und der folgen soll.

Dies würde die Lage zahlreicher Schweizer Unternehmen, welche als mittlere Partei in EU-Warenbewegungen zugrunde liegenden Rechtsgeschäften involviert sind, bedeutend

### FUSSNOTEN

- 1 In der UZK Terminologie werden die Begriffe Ausführer und Exporteur gleichgestellt, ausser wenn eine besondere Bezeichnung (z.B. ermächtigter Ausführer) den Kontext konkretisiert. Aus diesem Grund werden in diesem Artikel die Begriffe ebenfalls synonym verwendet.



### AUTORIN

**Nora Bartos**, LL.M. im Steuerrecht (ELTE AJK Budapest), Steuerberater, EU Zoll- und MWST-Experte, reg. Zoll- und Verbrauchsteuer-Administrator (Ungarn), Manager bei PricewaterhouseCoopers AG in Basel.



erleichtern. Sinnvoll erscheint der Gedanke auch in Anbetracht physischen Bezugs auf die Ware, welche Schweizer Unternehmen in ähnlichen Konstellationen nicht, bzw. nicht direkt vorweisen können.

Es gilt zu beachten, dass die Ausstellung der Dokumente in allen Fällen der wirtschaftlichen Realität folgen und nachweisbar sein soll. Ferner ist die lückenlose Prüfspur und die systemtechnische Erfassung ursprungsrelevanten Abgaben das A und O des Präferenzrechts. Ohne ausreichend aufbereiteten und regelmässig aktualisierten Stammdaten kann nicht einmal das smarteste System Wunder bewirken.



## Stolpersteine bei der MWST-Abrechnung mit Saldosteuersätzen

Auf Antrag können Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz unter 5 Mio. Franken vereinfacht über die MWST abrechnen. Durch die Anwendung der sogenannten Saldosteuersatzmethode können insbesondere der administrative und der finanzielle Aufwand im Bereich der Buchhaltung gering gehalten und kann das Fehlerrisiko im Rahmen der Erstellung der MWST-Abrechnung wesentlich eingeschränkt werden. Es gilt dabei jedoch ein paar Besonderheiten zu beachten.

■ **Von Laura Eberle, DAS MWST, Rechtsassessorin, Europajuristin und Claudio Fischer, lic. iur., Rechtsanwalt**

### Grundsätzliches zur Saldosteuersatzmethode

Die Abrechnung der MWST mittels Saldosteuersatzmethode basiert auf den Saldosteuersätzen (SSS). Dabei handelt es sich um Branchensätze, die im Sinne einer Pauschale die gesamte Vorsteuer berücksichtigen, die beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen anfällt. Die Ermittlung der Vorsteuer entfällt. Die Steuerforderung wird mittels Multiplikation des Umsatzes mit dem entsprechenden von der ESTV bewilligten SSS berechnet, die MWST-Abrechnung gegenüber der ESTV erfolgt halbjährlich statt vierteljährlich wie bei der effektiven Abrechnungsmethode.

#### HINWEIS

Entscheidet sich eine steuerpflichtige Person, mittels Saldosteuersatzmethode abzurechnen, muss sie dies der ESTV schriftlich mitteilen. Je nachdem, ob die steuerpflichtige Person neu steuerpflichtig ist oder aber von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode wechseln möchte, sind an den Beginn der Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode bestimmte Anforderungen geknüpft. Sind die entsprechenden Voraussetzungen gegeben, bewilligt die ESTV maximal zwei anzuwendende SSS. Diese bestimmen sich aufgrund der Art der Leistungen, welche die steuerpflichtige Person erbringt.

Zu berücksichtigen ist, dass in den Rechnungen an Kunden nicht die von der ESTV bewilligten SSS, sondern die geltenden gesetzlichen Steuersätze, also 8, 3,8 oder 2,5 Prozent, auszuweisen sind.

Mit der Saldosteuersatzmethode können nur steuerpflichtige Personen abrechnen, die jährlich höchstens 5,02 Millionen Franken Umsatz (inklusive MWST) aus steuerbaren Leistungen erwirtschaften und im gleichen Zeitraum nicht mehr als CHF 109 000.–

Steuern (berechnet anhand der für sie massgebenden SSS) bezahlen.

### Einschränkungen bei der Anwendung der Saldosteuersatzmethode

Die Abrechnung mit Saldosteuersätzen ist zwar einfach, aber sie unterliegt auch gewissen Einschränkungen. So können zum Beispiel Unternehmen, die mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen, nicht Mitglied einer MWST-Gruppe sein. Auch das Verlagerungsverfahren nach Art. 63 MWSTG können «Saldosteuersätzer» nicht anwenden. Und die Option für von der Steuer ausgenommene Leistungen ist nur gerade möglich für steuerpflichtige Personen im Bereich der Urproduktion (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Viehhandel, Milchwirtschaft) und bei Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens. So können zum Beispiel ein Hotel oder ein Vermieter von Ferienwohnungen mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen, nicht jedoch ein Vermieter von Wohnungen oder Büroräumen. Diese Einschränkungen gilt es zu beachten bei der Überlegung, welche Abrechnungsmethode gewählt werden soll.

### Besonderheiten bei der Abrechnung mittels Saldosteuersatzmethode

Einige Besonderheiten gilt es auch zu beachten, wenn man sich für die Abrechnung nach SSS entschieden hat.

#### Abrechnung der Bezugsteuer

Rechnet eine steuerpflichtige Person mit der Saldosteuersatzmethode ab und bezieht sie Leistungen, die der Bezugsteuer unterliegen, also zum Beispiel Beratungsleistungen oder

elektronisch erbrachte Leistungen aus dem Ausland, so muss auf diesen Leistungen die Bezugsteuer abgerechnet und in der halbjährlichen MWST-Abrechnung unter Ziffer 381 des Abrechnungsformulars zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz deklariert werden. Die SSS finden keine Anwendung. Dies geht oft vergessen und mag verwirrend sein, vor allem, wenn man von der effektiven Abrechnungsmethode her gewohnt ist, die Bezugsteuer zu deklarieren und gleich wieder als Vorsteuer abzuziehen. Bei der Saldosteuersatzmethode kann die Bezugsteuer nicht abgezogen werden, dafür müssen die erbrachten Leistungen dann auch nur mit dem bewilligten SSS und nicht mit dem gesetzlichen Steuersatz abgerechnet werden.

#### Berücksichtigung von Eigenverbrauch

Grundsätzlich gilt, dass der Eigenverbrauch nach Art. 31 MWSTG mit der Anwendung der Saldosteuersatzmethode berücksichtigt ist. Übernimmt eine nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Person ein Gesamt- oder Teilvermögen im Meldeverfahren, ist jedoch wie folgt zu unterscheiden:

- Keine Verwendung oder Verwendung des Vermögens zu einem geringeren Anteil als der Veräusserer für eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Tätigkeit.
  - Veräusserer rechnet mit SSS ab: Keine Korrekturen erforderlich.
  - Veräusserer rechnet nicht mit SSS ab: Der Erwerber schuldet auf demjenigen Teil des übernommenen Vermögens, der neu für eine Tätigkeit ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug verwendet wird, Eigenverbrauch im Sinne von Art. 31 MWSTG. Der Eigenverbrauch ist der ESTV schriftlich zu melden.
- Verwendung des Vermögens zu einem grösseren Anteil als der Veräusserer für eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Tätigkeit: Keine Korrektur möglich.

Auch bei der Veränderung der Nutzung von unbeweglichen Gegenständen, insbesondere Immobilien, ist aufzupassen: Bei grösseren Investitionen ist oft die effektive Methode vorteilhafter, da die Vorsteuern direkt abgezogen werden können. Erfolgt später ein Wechsel zur Saldosteuersatzmethode, hat dies keine Auswirkungen auf die geltend gemachten Vorsteuern. Tritt dann aber eine Nutzungsän-



derung ein, weil beispielsweise die Immobilie neu für eine von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet wird oder die Geschäftstätigkeit aufgegeben wird, so ist auf dem Zeitwert die Steuer zum aktuellen Normalsatz geschuldet. Dasselbe gilt, wenn die steuerpflichtige Person den unbeweglichen Gegenstand ursprünglich mit Meldeverfahren von einer nach der effektiven Methode abrechnenden steuerpflichtigen Person erworben hat.

## Exporte

Hinsichtlich des Exportes von Gegenständen gilt, dass der Umsatz in Ziffer 200 des MWST-Abrechnungsformulars zu deklarieren und in Ziffer 321/331 mit dem entsprechenden SSS zu versteuern ist. Um die infolge des Exportes mögliche Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können, muss grundsätzlich das Beiblatt Export zur Saldosteuerersatz-Abrechnung (Formular Nr. 1050) zusammen mit der MWST-Abrechnung eingereicht werden. Alternativ besteht jedoch auch die Möglichkeit, die Exportumsätze in Ziffer 220 in Abzug zu bringen. Dies hat zur Konsequenz, dass die steuerpflichtige Person endgültig auf die Abgeltung der Vorsteuer verzichtet und eine Steueranrechnung unter Ziffer 470 nicht mehr möglich ist.

## Verkäufe von Betriebsmitteln

Es ist daran zu denken, dass auch Betriebsmittel wie im Betrieb eingesetzte Maschinen

oder Fahrzeuge mit dem SSS abzurechnen sind, wenn sie verkauft werden. Eine Ausnahme gilt nur für solche Gegenstände, die ausschliesslich für die Erzielung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommenen sind, verwendet werden. Und natürlich ist der Verkauf auch dann nicht abzurechnen, wenn die Leistung selbst von der Steuer ausgenommen ist, z.B. der Verkauf einer Betriebsimmobilie.

## Rechnungsstellung mit dem falschen Steuersatz

Auch bei Anwendung der Saldosteuerersatzmethode müssen die Rechnungen an Kunden mit dem richtigen gesetzlichen MWST-Satz ausgestellt werden. Hier ist Vorsicht geboten: Wird nämlich ein zu hoher Steuersatz auf der Rechnung ausgewiesen (also z.B. 8% statt richtigerweise 2,5%), so muss die steuerpflichtige Person zusätzlich zu der mit dem SSS berechneten MWST auch die Differenz zwischen der nach dem ausgewiesenen Steuersatz berechneten Steuer und der nach dem Steuersatz nach Art. 25 MWSTG berechneten Steuer entrichten.

## Fazit

Die Abrechnung mittels Saldosteuerersatzmethode bringt Vorteile, insbesondere administrativer Natur: Die MWST muss nur zweimal statt viermal jährlich abgerechnet werden. Die pauschale Ermittlung der Vorsteuer vereinfacht Kontrollen durch die ESTV und lässt oftmals langwierige Diskussionen im Zusam-

menhang mit dem Vorsteuerabzug entfallen. Mit einer Überschlagsrechnung kann relativ leicht festgestellt werden, ob sich die Saldosteuerersatzmethode für das Unternehmen auch finanziell «lohnt».

Nicht ausser Acht gelassen werden darf jedoch, dass bei kurzfristigen Investitionen innerhalb einer Steuerperiode kein effektiver Vorsteuerabzug besteht. Grössere Investitionen sollten also genau geplant und mit dem Finanz- und Steuerkonzept des Unternehmens abgestimmt werden. Auch die Tatsache, dass maximal zwei Saldosteuersätze bewilligt werden, und die in Ziff. 2 genannten Einschränkungen sind bei der Entscheidung, die Saldosteuerersatzmethode anzuwenden, zu berücksichtigen. Wird dann nach Saldosteuerersatz abgerechnet, sind insbesondere Bezugsteuer- und Exportfälle sowie Nutzungsänderungen im Auge zu behalten.

## AUTOREN



**Laura Eberle**, DAS MWST, Deutsche Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Europarecht. Arbeitet seit 2013 als Consultant Indirect Tax Services bei EY in Zürich.



**Claudio Fischer**, lic. iur. Rechtsanwalt, Certificate of Advanced Studies Taxation. Ehemals Senior Manager MWST Beratung bei EY in Bern und Zürich.

## STEUERN



WEKA ½-Tages-Praxis-Seminar

## MWST-Abrechnung leicht gemacht

### Fehler vermeiden, korrekt vorgehen



Die korrekte Erstellung der MWST-Abrechnungen ist anspruchsvoll und dadurch auch fehleranfällig. Die Tücke liegt im Detail. Diverse Merkblätter, Wegleitungen oder Weisungen der Behörden machen es den Verantwortlichen schwer, den Überblick zu behalten. Dennoch wird von den Unternehmen erwartet, die Deklarationen richtig zu erstellen.

**Seminarleitung:** Dr. oec. HSG Manuel Vogel  
dipl. Steuerexperte, Mehrwertsteuerspezialist

**Veranstaltungsort:** Zentrum für Weiterbildung Uni Zürich, Zürich

**Jetzt informieren und anmelden:**

[www.praxisseminare.ch](http://www.praxisseminare.ch) oder **Telefon 044 434 88 34**



## Vorsteuerabzug bei Totalverlust der Rechnung – Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 23. Oktober 2014

Den Nachweis darüber, dass ein anderer Unternehmer Steuern für Lieferungen oder sonstige Leistungen gesondert in Rechnung gestellt hat, kann der Unternehmer mit allen verfahrensrechtlich zulässigen Beweismitteln führen. Einem Beweisantrag auf Vernehmung von Zeugen muss das Finanzamt bzw. ein Gericht nur dann nachkommen, wenn dieser hinreichend substantiiert ist. Dies setzt voraus, dass er sich auf das Vorliegen von Originalrechnungen für konkret bezeichnete Eingangsleistungen bezieht.

■ **Von Dr. oec. HSG Manuel Vogel, dipl. Steuerexperte, Mehrwertsteuerspezialist**

### Beurteilter Fall

Streitig war, ob der Beklagte und Revisionsbeklagte (das Finanzamt – FA) die vom Kläger und Revisionskläger (Kläger) in den Streitjahren (1998 bis 2001) geltend gemachten Vorsteuerbeträge nach dem Totalverlust der Buchführungsunterlagen zu Recht um 40% gekürzt hat.

Das FA erliess im Mai 2003 gegenüber dem Kläger eine Prüfungsanordnung, die auch die Umsatzsteuer der Streitjahre betraf. Nachdem der Prüfer erfolglos um Vorlage der Prüfungsunterlagen gebeten hatte und der Prüfungsbeginn auf Antrag des Klägers wiederholt verschoben wurde, beschloss die Gesellschafterversammlung der Betriebs-GmbH (zu prüfende Gesellschaft) im August 2003 die Umfirmierung in C-GmbH und eine Sitzverlegung nach Z. In 2004 veräusserte diese C-GmbH das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen an eine neu gegründete M-GmbH, die im Dezember 2004 in MF-GmbH umfirmierte.

Nach Aufforderung, die Buchführungsunterlagen zwecks Prüfung in das FA zu bringen, teilte der Kläger mit Schreiben im Juni 2004 mit, dass ihm die Vorlage der erbetenen Unterlagen inzwischen unmöglich geworden sei. Der Transporter mit den gesamten Buchungsunterlagen und der EDV-Anlage, auf der die Buchführung gespeichert war, sei im Juni 2004 vom Betriebsgelände gestohlen worden.

Die zwischen Januar 2006 und April 2007 durchgeführte Aussenprüfung führte dazu,

dass die – nicht durch Belegzeitschriften nachgewiesenen – Vorsteuerbeträge im Schätzungswege um 40% gekürzt wurden. Unter Berücksichtigung der Betriebsprüfungen der Vorjahre und der allgemeinen Lebenserfahrung ging der Prüfer davon aus, dass zumindest ein Teil der Originalrechnungen zum Zeitpunkt der Buchungen und der Geltendmachung des jeweiligen Vorsteuerabzugs vorgelegen hätten. In den beiden vorherigen Betriebsprüfungen sei der Vorsteuerabzug aus den verschiedensten Gründen und im Einzelfall bis zu 25% des geltend gemachten Vorsteuerabzugs nicht anerkannt worden. Da diese Prüfungen immer nur auszugsweise und punktuell erfolgt seien und bei genauerer und umfassender Prüfung vielleicht noch weitere Beträge nicht zum Vorsteuerabzug zugelassen worden wären, sei die Nichtanerkennung von 40% des jährlich geltend gemachten Vorsteuerabzugs angemessen. Unter Bezugnahme auf den Bericht der Betriebsprüfung erliess das FA im Juni 2007 die streitgegenständlichen Umsatzsteuerbescheide.

### Urteil

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG kann der Unternehmer die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Steuer für Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen.

Das Recht auf Vorsteuerabzug entsteht gemäss Art. 17 Abs. 1 MwStSystRL (Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977

zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – gemeinsames Mehrwertsteuersystem), wenn der Anspruch auf die abziehbare Steuer entsteht (vgl. auch u.a. BFH-Urteil vom 1. Juli 2004). Dies ist nach Art. 10 Abs. 2 MwStSystRL der Zeitpunkt, in dem die Lieferung des Gegenstands oder die Dienstleistung bewirkt wird (vgl. auch Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union – EuGH – vom 29. April 2004 C-152/02, Terra Baubedarf-Handel GmbH, Slg. 2004, I-05583, Rz 31).

Das entstandene Recht auf Vorsteuerabzug kann jedoch erst dann ausgeübt werden, wenn der Steuerpflichtige im Besitz einer ordnungsgemässen Rechnung ist (vgl. auch EuGH-Urteil Terra Baubedarf in Slg. 2004, I-5583, Rz 31). Damit ist die Ausübung des Vorsteuerabzugs an den Besitz der Originalrechnung oder des Dokuments geknüpft, das nach den vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Kriterien als Rechnung betrachtet werden kann (EuGH-Urteil Terra Baubedarf in Slg. 2004, I-05583, Rz 31, sowie EuGH-Urteil vom 5. Dezember 1996, Reisdorf, C-85/95, Slg. 1996, I-6257, Rz 22).

EU-rechtlich ist dafür der Besitz einer nach Art. 22 Abs. 3 MwStSystRL ausgestellten Rechnung erforderlich. Diese muss als Mindestangaben den Preis ohne Steuer und den auf die einzelnen Steuersätze entfallenden Steuerbetrag sowie gegebenenfalls auf die Steuerbefreiung ausweisen (Art. 22 Abs. 3 Buchst. b MwStSystRL).

Nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz (UStG) sind jedoch zusätzliche Angaben notwendig, aus welchen sich zweifelsfrei ergibt, der Rechnungsaussteller Lieferungen oder sonstige Leistungen an den Leistungsempfänger erbracht habe, für die die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt wurde (ständige Rechtsprechung, vgl. etwa BFH-Urteile vom 24. September 1987 und vom 29. April 1993). Der Aufwand zur Identifizierung der Leistung musste dahingehend begrenzt sein, dass die Rechnungsangaben eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen, über die abgerechnet worden ist. Was zur Ermittlung dieser Voraussetzungen erforderlich war, richtete sich nach den Umständen des Einzelfalles.



Der Unternehmer, der den Vorsteuerabzug geltend macht, hat die Darlegungs- und Feststellungslast für alle Tatsachen, die den Vorsteuerabzug begründen (ständige Rechtsprechung, vgl. etwa BFH-Urteil vom 27. Juni 1996.)

Es ist daher regelmässig Sache des Leistungsempfängers darzulegen und nachzuweisen, dass der Vorsteueranspruch entstanden ist, er also Leistungen von einem Unternehmer für sein Unternehmen bezogen hat.

Zudem hat der Unternehmer darzulegen und nachzuweisen, dass er eine ordnungsgemässe Rechnung in Besitz hatte. § 15 Abs. 1 UStG erfordert dagegen nicht, dass das Abrechnungspapier auch noch in einem späteren Zeitpunkt vorhanden ist.

Den Nachweis darüber, dass ihm ein anderer Unternehmer Steuerbeträge für Lieferungen oder sonstige Leistungen gesondert in Rechnung gestellt hat, kann der Unternehmer nämlich nicht allein durch Vorlage der Originalrechnung führen. Besitzt er diese nicht mehr, können die Mitgliedstaaten andere Beweise zulassen, aus denen sich ergibt, dass der Umsatz, auf den sich der Antrag auf Vorsteuerabzug bezieht, tatsächlich stattgefunden hat (EuGH-Urteil Reisdorf in Slg. 1996, I-6257).

Entscheidend bei der oben genannten Beweisführung ist, dass die Finanzbehörde oder im Falle eines Rechtsstreits das FG die Überzeugung gewinnt, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG einschliesslich des (ursprünglichen) Rechnungsbesitzes vorliegen.

Lagen im Zeitpunkt der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs Originalrechnungen anderer Unternehmer mit gesondertem Steuerausweis vor, die aber danach verlorengegangen sind und nicht mehr rekonstruiert werden können, sind die abziehbaren Vorsteuerbeträge zu schätzen. Dabei gilt der Grundsatz dass die erfolgte Rechnungstellung durch den Verlust der Rechnungen nicht aufgehoben wird (BFH-Urteil vom 1. April 1982) aber auch, dass der fehlende Nachweis des Rechnungsbesitzes nicht durch eine Schätzung ersetzt werden kann.

Im Sinne des letztgenannten Abschnittes hat der BFH entschieden, dass es im Streitfall bereits an den Voraussetzungen für die Entstehung des Rechts auf Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG) gemangelt hat. Denn der Kläger habe weder dargelegt noch nachgewiesen, welche konkreten Leistungen er von anderen Unternehmen für sein Unternehmen tatsächlich bezogen hat. Die im finanzgerichtlichen Verfahren als Zeugen benannten Personen sind insoweit ungeeignet, da weder vorgetragen noch ersichtlich ist, dass diese aus eigener Wahrnehmung Angaben über den tatsächlichen Leistungsbezug für das Unternehmen des Klägers machen könnten. Auch sind diese Zeugen vom Kläger lediglich zum Nachweis seiner Behauptung benannt worden, dass in den erstellten Umsatzsteuererklärungen nur solche Vorsteuerbeträge geltend gemacht worden seien, für die auch entsprechende Originalrechnungen vorgelegen hätten. Das Vorliegen von Originalrechnungen besagt indes eben noch nichts darüber, ob der Kläger die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich auch bezogen hat.

Nach ständiger Rechtsprechung kann der Unternehmer beim Verlust der Originalrechnung den Nachweis, dass diese bei Geltendmachung des Vorsteuerabzugs im Besitz des Unternehmers war, mit allen verfahrensrechtlich zulässigen Beweismitteln führen. Bei diesem Nachweis geht es somit nicht um den Besitz einer nach § 14 bzw. § 14a UStG ausgestellten Rechnung, sondern lediglich um das vormalige Vorhandensein der Originalurkunde. Als Beweismittel kommen dabei in erster Linie Kopien oder Zweitausfertigungen der Originalrechnung in Betracht. So hat der BFH Vorsteuerbeträge aufgrund der Vorlage einer Rechnungskopie anerkannt, nachdem sich die Existenz eines Durchschlags dieser Rechnung bei dem liefernden Unternehmen und einer weiteren Fotokopie bei den Akten einer mit dem Kläger in Geschäftsbeziehung stehenden Bezirkssparkasse herausgestellt hatte und überdies feststand, dass die erbrachte Leistung erbracht worden war. Nicht ausreichend ist dagegen im Regelfall die Kopie eines Vorsteuerkontos aus der Buchführung.

Einem entsprechenden Beweisantrag muss das FA und das FG allerdings nur dann nachkommen, wenn dieser hinreichend sub-

stantiiert ist. Das setzt voraus, dass das Beweisthema und das voraussichtliche Ergebnis der Beweisaufnahme in Bezug auf einzelne konkrete Tatsachen genau angegeben werden. Beweisermittlungs- oder Beweisforschungsanträge, die so unbestimmt sind, dass im Grunde erst die Beweiserhebung selbst die entscheidungserheblichen Tatsachen und Behauptungen aufdecken soll, brauchen dem Gericht eine Beweisaufnahme dagegen nicht nahe zu legen.

### **Schlussfolgerung**

Ein Totalverlust von Originalrechnungen durch Diebstahl, Brand, Hochwasser und ähnlichen Ereignissen kann jedes Unternehmen treffen. Der Unternehmer kann beim Verlust der Originalrechnung den Nachweis, dass diese bei Geltendmachung des Vorsteuerabzugs im Besitz des Unternehmers war, mit allen verfahrensrechtlich zulässigen Beweismitteln führen. Als Beweismittel kommen dabei in erster Linie Kopien oder Zweitausfertigungen der Originalrechnung in Betracht. Entscheidend bei der Beweisführung ist, dass die Finanzbehörde oder im Falle eines Rechtsstreits das FG die Überzeugung gewinnt, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des für die Vorsteuerrückforderung einschliesslich des (ursprünglichen) Rechnungsbesitzes vorliegen, was bedingt, dass auch nachgewiesen wird, welche konkreten Leistungen bezogen wurden.

Mit reinen Zeugenaussagen ist der vom FG bzw. BFH geforderte Nachweis i.d.R. nicht gegeben. Backups in Papierform oder elektronischen Archiven an geographisch getrennten Orten sind entsprechend ratsam.



### **AUTOR**

**Dr. oec. HSG Manuel Vogel,**

dipl. Steuerexperte, ist spezialisiert auf komplexe Fragestellungen im internationalen Steuerrecht, insbesondere im internationalen Mehrwertsteuerrecht, und verfügt über langjährige Beratungserfahrung. Er ist Verwaltungsrat und Partner bei der ACCTA ACCOUNTING & TAX AG, Baar.



## Grenzüberschreitende Sachverhalte

Eine Vielzahl inländischer Unternehmen ist in den letzten Jahren aufgrund des vereinfachten Marktzuganges im umliegenden Ausland auf den Beschaffungs- oder Absatzmärkten tätig geworden. Daher stellt sich für diese früher oder später die Frage nach allfälligen umsatzsteuerlichen Konsequenzen.

■ Von Adrian Wyss, stv. Leiter MWST-Kompetenzzentrum und MWST-Experte

### Grundregel: Die Umsatzsteuerpflicht im Ausland ist immer dann zu prüfen, wenn tatsächlich Umsätze vor Ort erzielt werden

Herzstück der mehrwertsteuerlichen Gesetzgebung in der EU bildet die Richtlinie 2006/112/EG, welche sich seit dem 1. Januar 2007 in Kraft befindet. Diese Richtlinie stellt eine Übersicht über das derzeit geltende gemeinschaftliche Mehrwertsteuerrecht dar. Da das übergeordnete EU-Recht nur vorschreibt, dass Normalsatz mindestens 15% und der für bestimmte, abschliessend aufgeführte Gegenstände und Dienstleistungen anwendbare ermässigte Satz mindestens 5% betragen muss, gibt es zwischen den Mitgliedstaaten grosse Unterschiede in Bezug auf die Höhe der Steuersätze und ihre Anwendung auf einzelne Arten von Produkten. Ausserdem sehen die nationalen Umsetzungsbestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten eine Vielzahl von Sonderregelungen für die unterschiedlichsten Bereiche vor.

#### TIPP

Werden durch ein schweizerisches Unternehmen Warenbewegungen von einem EU-Land in ein anderes EU-Land organisiert, ist grundsätzlich im Abgangs- oder alternativ im Bestimmungsland der Ware die umsatzsteuerliche Registrierungspflicht zu prüfen. Die Wahl der Lieferbedingungen, insbesondere die Frage wer den Transport organisiert, lässt je nach Land einen gewissen Gestaltungsspielraum zu.



### Transaktionen, welche in der EU zur entsprechenden Umsatzsteuerpflicht führen können

Einige EU-Mitgliedsstaaten kennen keine Umsatzlimiten für die Mehrwertsteuerpflicht (beispielsweise Deutschland). Demnach kann ein Schweizer Unternehmen bereits ab dem ersten Euro-Umsatz mehrwertsteuerpflichtig werden. Weiter ist zudem zu beachten, dass die Registrierungspflicht auch aufgrund an sich umsatzsteuerfreier Warenbezüge aus ei-

nem anderen EU-Land im jeweiligen EU-Land des Warenempfangs gegeben sein kann.

Die nachfolgende, nicht abschliessende Aufzählung, zeigt typische Geschäftsfälle, welche eine Prüfung der Mehrwertsteuerpflicht im Ausland erfordern:

- **An- und Weiterverkauf von Waren innerhalb der EU:** Grundsätzlich ist bei Warenbewegungen innerhalb der EU entweder im Abgangs- oder im Bestimmungsland der Ware die Umsatzsteuerpflicht des beteiligten Schweizer Unternehmens gegeben. Dies ist selbst dann der Fall, wenn bei mehreren Beteiligten die Ware direkt vom ersten Lieferanten zum Endkunden befördert oder von diesem abgeholt wird. Die beteiligte Schweizer Unternehmung erhält beispielsweise lediglich eine Rechnung des Lieferanten und stellt anschliessend aus der Schweiz Rechnung an den Endkunden. In der Praxis gehen gerade bei solchen Reihen- oder Kettengeschäften die umsatzsteuerlichen Konsequenzen in der EU oftmals vergessen. Ebenfalls sind die Mehrwertsteuerkonsequenzen bei solchen Geschäften oft schwierig zu beurteilen. Einige Umstände können sie beeinflussen, je nach Land unterschiedlich.
- **Einfuhr von Waren in eigenem Namen in die EU:** Gilt eine Schweizer Unternehmung aus Sicht der zollrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen EU-Landes als Einführer der Ware, bedingt dies zwingend die umsatzsteuerliche Registrierung zur korrekten Abwicklung der Einfuhren. Je nach Wortlaut des jeweiligen Zoll- und Umsatzsteuerge-

#### WICHTIG

Die Umsatzsteuerpflicht ist gestützt auf die nationalen Bestimmungen für jedes involvierte EU-Land sorgfältig zu prüfen. Massgebend ist in jedem Falle der Waren- und nicht der Rechnungsweg.



setzes ist dies beispielsweise dann der Fall, wenn «verzollt und versteuert» (INCO-Term «DDP») ins jeweilige EU-Land geliefert wird. Landesspezifische Regelungen (z.B. in Bezug auf die EU-Verzollung) können in einem solchen Fall aber auch dazu führen, dass zwar die Einfuhrsteuer gegenüber dem schweizerischen Unternehmen erhoben, dieses aber nicht als mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen registriert wird. Der Vorsteuerabzug der Einfuhrmehrwertsteuer im Rahmen der «normalen» Mehrwertsteuerpflicht bleibt dann verwehrt. Offen steht nur noch das «nicht immer verlässliche» Vorsteuererstattungsverfahren für nichtsteuerpflichtige, ausländische Unternehmen (sog. VAT-Refund nach der 13. EU-MWST-Richtlinie<sup>1</sup>). Praktisch alle EU-Länder haben dieses Verfahren in den letzten Jahren verschärft. Die Erfolgsaussichten sind gesunken; die formellen und materiellen Hürden sind teilweise drastisch gestiegen.

- **Erbringen werkvertraglicher Lieferungen:** Je nach dem, in welchem EU-Land die werkvertraglichen Lieferungen als erbracht gelten, ist eine umsatzsteuerliche Registrierung des Schweizer Unternehmens, unter anderem zur Abwicklung der Materialeinfuhr bzw. korrekten Deklaration des Warenbezuges aus anderen EU-Ländern, zwingend notwendig. Dies ermöglicht dem betroffenen schweizerischen Unternehmen auch erst den Abzug lokaler, ausländischer Vorsteuer ausserhalb des Erstattungsverfahrens. Aufgrund der verschiedenen nationalen Bestimmungen ist auch hier eine Einzelfallabklärung zwingend notwendig. Spezielle Regelungen in vielerlei Hinsicht sind bei der Errichtung eines Bauwerks zu berücksichtigen, und zwar nicht nur im Bereich der MWST: Eine Betriebsstätte kann entstehen mit der Folge der lokalen Steuerpflicht für MWST und direkte Steuern. Aber auch das Gegenteil kann bei der MWST je nach Land eintreten, also der Verzicht auf die Eintragung als mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen, beispielsweise wenn ein ausländisches Bauunternehmen vor Ort selber keine Leistungen erbringt.<sup>2</sup> Auch können spezielle Steuern bei der Errichtung eines Bauwerks erhoben werden (z.B. die Bauabzugssteuer in Deutschland). Auch darf nicht vergessen werden, die notwen-



digen arbeitsrechtlichen Bewilligungen im Staat des gelegenen Baus rechtzeitig einzuholen.

- Leistungen in Zusammenhang mit Grundstücken in der EU: Grundsätzlich gelten Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken aus EU-Sicht als am Ort des Grundstückes erbracht. Entsprechend unterliegen Architekturleistungen an einen Schweizer Bauherrn für eine in Spanien zu bauende Liegenschaft der spanischen Mehrwertsteuer.
- Ankauf von steuerbaren Dienstleistungen oder werkvertragliche Lieferungen von Subunternehmern vor Ort, für welche die Schweizer Unternehmung aus Sicht der entsprechenden Landesbestimmungen als Leistungsempfänger gilt.

### Stolpersteine im Bereich Dienstleistungen

Die Definition des Dienstleistungsbegriffs unterscheidet sich in der Schweiz massgeblich von den Bestimmungen in der EU. Die Bearbeitung von Gegenständen, worunter auch die blosser Prüfung bzw. Wartung und Kontrolle zu verstehen sind, gilt in Schweiz genauso wie die Vermietung als Lieferung. Aus EU-Sicht liegen dagegen Dienstleistungen vor.

Neben der Art der Dienstleistungen wird in der EU zudem unterschieden, ob diese zwischen Unternehmen (Business-to-Business) oder zwischen Unternehmen und Privaten, bzw. nicht als Unternehmen geltende Einrichtungen (Business-to-Customer) ausgetauscht werden.

Während bei Business-to-Business Transaktionen grundsätzlich mit Hilfe des Reverse-Charge-Mechanismus am Sitz des Leistungsempfängers durch diesen selber versteuert werden (analog unserer Bezugsteuer), ist dies bei Business-to-Customers nicht der Fall. Die Besteuerung solcher Leistungen erfolgt grundsätzlich am Sitz des Leistungserbringers.

Die Ausnahmen und Spezialfälle von diesen beiden Grundregeln sind umfangreich und vielfältig. So ist es beispielsweise in Deutschland möglich, dass grundsätzlich dem Empfängerortsprinzip unterliegende und daher für den Schweizer Leistungserbringer unverdächtig erscheinende Beratungsleistungen



plötzlich zu seiner Registrierungspflicht in Deutschland führen können. Dies ist nämlich dann der Fall, wenn es sich beim deutschen Kunden nicht um eine Unternehmung im umsatzsteuerlichen Sinne, sondern beispielsweise um eine Behörde handelt.

Auch ist nicht ausgeschlossen, dass wegen der unterschiedlichen Definition von Lieferung und Dienstleistung in der Schweiz und im Ausland, resp. wegen der daraus resultierenden Ungleichheit des mehrwertsteuerlichen Besteuerungsortes, zwei Staaten den identischen Wirtschaftsvorgang besteuern wollen (Doppelbesteuerung), oder keiner von beiden (doppelte Nichtbesteuerung).

### Sonderfall private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen durch Grenzgänger

Die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln wird grundsätzlich am Ort des Leitungsempfängers besteuert. Diese Regelung wird seit dem 1. Januar 2013 abhängig vom jeweiligen Mietgliedstaat mehr oder weniger konsequent umgesetzt. Dies führt konkret dazu, dass Schweizer Unternehmen, welche ihren ausländischen Grenzgängern Geschäftsfahrzeuge (auch für den Arbeitsweg) zur Verfügung stellen, im jeweiligen Wohnsitzland des Mitarbeiters mehrwertsteuerpflichtig werden können.

Die entsprechenden Bestimmungen werden besonders von Deutschland strikte umgesetzt. Steht dem Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland das Geschäftsfahrzeug auch für den Arbeitsweg zur Verfügung, ist die Mehrwertsteuerpflicht des Arbeitgebers für diese langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln gegeben. Je nachdem, ob das Fahrzeug

neben dem eigentlichen Arbeitsweg zusätzlich weitergehend privat genutzt werden kann, ist zusätzlich eine Verzollung vorzunehmen.

Zu beachten ist weiter, dass die Benützung des Schweizer Geschäftsfahrzeuges für den Arbeitsweg oder allfällig weitergehende Privatfahrten in Frankreich nicht zur Mehrwertsteuerpflicht des Schweizer Arbeitgebers führt. Im Gegensatz zu Deutschland betrachtet Frankreich diese Leistungen als Lohnbestandteil und nicht als mehrwertsteuerlich relevante Vermietung eines Beförderungsmittels.

### Fazit und abschliessende Bemerkungen

Die Komplexität bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten wird mit den zu beachtenden ausländischen Mehrwertsteuerbestimmungen massgeblich erhöht. Eine gründliche Planung und Abklärung der Situation mit Experten vor Ort ist in jedem Falle zu empfehlen. Ansonsten können Fehler in der Abwicklung zu hohen ausländischen Steuernachforderungen, nicht rückforderbaren Vorsteuerbelastungen oder gar zu Bussen führen.

### FUSSNOTEN

- 1 Dreizehnte Richtlinie 86/560/EWG des Rates vom 17. November 1986 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Verfahren der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige.
- 2 Dies ist beim ausländischen Totalunternehmer in Deutschland der Fall, wenn er alle Aktivitäten an Dritten im Auftrag überträgt.



### AUTOR

**Adrian Wyss** ist stv. Leiter MWST-Kompetenzzentrum BDO AG und leitender MWST-Experte bei der BDO AG Mittelland.



## Anonymisierte Fälle aus der Praxis

Finden Sie mithilfe anonymisierter Praxisfälle und Expertenantworten die nötigen Informationen zu Fragen, welche sich im Arbeitsalltag stellen.

### PRAXISFALL 1:

#### Einkauf von Werbeartikeln innerhalb der EU

**Frage:** Unsere Firma kauft Werbeartikel ein mit Lieferadresse in Deutschland (Adresse von Privatperson/Mitarbeiter). Verrechnung über unsere DE UID-Nr. Der Lieferant produziert in der Schweiz und führt dann die Ware «versteuert und verzollt» nach Deutschland ein. Dort verkauft er uns dann die Ware an die Rechnungsadresse unserer Unternehmung mit Lieferadresse (Privatadresse). Geht das überhaupt? Dürfen wir die 19% MWST in Abzug bringen? Müssen wir was beachten?

**Antwort:** Rechnungen müssen nach geltendem deutschem Umsatzsteuerrecht (§ 14 Abs. 4 i.V.m. § 14a Abs. 5 UStG) folgende Angaben enthalten:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung
- Nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt
- Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts
- Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag sowie Hinweis auf Steuerbefreiung
- Ggf. Hinweis auf Steuerschuld des Leistungsempfängers

In Bezug auf die erste Formerfordernis gilt folgende Regelung: Gemäss § 31 Abs. 2 UStDV genügt es, wenn sich aufgrund der in die Rechnung aufgenommenen Bezeichnungen der Name und die Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen. Nach dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) ist es insoweit

ausreichend, wenn statt der Anschrift des Leistungsempfängers dessen Postfach oder Grosskundenadresse angegeben werden (vgl. Abschnitt 14.5 Abs.2 UStAE). Allerdings genügt es für die Angabe der Anschrift des Leistungsempfängers nicht, wenn die Rechnung nur unter dem Zusatz «c/o» an einen Dritten adressiert ist. Der eigentliche Leistungsempfänger ist stets anzugeben. Das gilt auch dann, wenn der Dritte mit der Rechnungsabwicklung beauftragt ist. Die Angabe «c/o» würde nur genügen, wenn der Leistungsempfänger unter der Anschrift eine Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder einen Betriebsteil unterhält (vgl. Details Abschnitt 14.5 Abs.3 UStAE). Aus Ihrer Fragestellung geht nicht zweifelsfrei hervor, ob nun Ihre Firma oder der Mitarbeiter als Adressat auf der Rechnung erwähnt ist.

### PRAXISFALL 2:

#### MWST-Domizil beim Fiskalvertreter

**Frage:** Wir sind bisher immer davon ausgegangen, dass ein ausländisches und ein inländisches Unternehmen mehrwertsteuerlich wie zwei Unternehmen zu behandeln sind. Ist es jedoch so, dass ein ausländisches Unternehmen, das einen Schweizerischen Fiskalvertreter beauftragt automatisch in Sachen MWST zu einem inländischen Unternehmen wird (durch das MWST-Domizil beim Fiskalvertreter)?

**Antwort:** Eine im Ausland ansässige Firma, wird nach einer Registration im Mehrwertsteuerregister grundsätzlich gleich wie ein im Inland ansässiges und mehrwertsteuerliches Unternehmen behandelt. Eine gewichtige Ausnahme vom oben genannten Grundsatz ist, dass diese Firma einen Fiskalvertreter im Inland bestellen muss. Das Domizil «per Adresse Fiskalvertreter» zeigt entsprechend den Vertreter auf, welcher die im Ausland ansässige Firma im Steuerrechtsverhältnis gegenüber dem Staat vertritt. In diesem Sinne muss etwa die ESTV sämtliche Korrespondenz (z.B. die Mehrwertsteuerabrechnung) an den Fiskalvertreter senden.

### PRAXISFALL 3:

#### Verbuchung von Wareneinkäufen

**Frage:** Müssen wir für Einkäufe/Importe aus Drittländern (Asien) in unser Zentrallager in Deutschland einen speziellen MWST-Code benutzen? Die Ware wird ja mit 0% MWST gebucht und durch unser Aufschubkonto in DE mit EUST versteuert. Importe in unser CH-Lager buchen wir mit dem Code: VST MO (Vorsteuer 0%). Wie sieht es mit Importen in unser DE-Lager aus? Dürfen wir auch VST MO benutzen oder müssen wir einen neuen Code für die Buchhaltung eröffnen?

**Antwort:** Sie können grundsätzlich für die Einfuhren, bei denen die Besteuerung durch eine Einfuhrsteuer erfolgt, den MWST-Code «VST MO» verwenden und müssen nicht zwingend einen neuen MWST-Code verwenden. Allerdings wäre es m.E. bei der Vorsteuerabstimmung einfacher, wenn Sie einen separaten Vorsteuercode für bezogene Leistungen (Lieferungen) benutzen, bei welchen eine Einfuhrsteuer erhoben wurde. In diesem Fall würden Sie den Code «VST MO» ausschliesslich für jene Transaktionen verwenden, bei welchen der Leistungserbringer keine MWST in Rechnung stellt – etwa weil er nicht mehrwertsteuerpflichtig ist.

### PRAXISFALL 4:

#### Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen

**Frage:** Eine Holdinggesellschaft welche steuerpflichtig ist, besitzt eine Beteiligung (über 10%) an einem Unternehmen, welches sie nun an eine andere Firma in der CH verkaufen möchte. Das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen stellt grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne von Art. 10 Abs. 1 MWSTG dar (Art. 9 MWSTV). Im Zusammenhang mit der Holdingtätigkeit anfallenden Vorsteuern, ist diese abgestützt auf ihre unternehmerische Tätigkeit, abzugsberechtigt. In welcher Ziffer der MWST-Abrechnung muss der Verkauf deklariert werden? Meines Erachtens betrifft dies nicht die Ziffer 230 der Abrechnung, eine von der steuerausgenommenen Leistung im Bereich des Geld und Kapitalverkehrs (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 MWSTG), weil dies nur das Handeln mit Wertschriften betrifft, welche keine Beteiligung darstellen. Kann dieser Verkauf unter der Ziffer 280 Diverse aufgeführt werden? Müsste ein Verkauf an ein ausländisches Unternehmen auch unter dieser Ziffer erfolgen?



**Antwort:** Der Verkauf von Wertpapieren stellt eine von der Steuer ausgenommene Leistung dar (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG). Werden jedoch ganze Wertpapierpakete im Sinne von Unternehmensbeteiligungen erworben, übertragen oder gehalten, steht nicht mehr der Handel mit Wertpapieren im Vordergrund, sondern die Organisation/Besitzverhältnisse des Unternehmens. Vorsteuern auf Leistungen, die im Zusammenhang mit qualifizierten Beteiligungen (mindestens 10% am Kapital gemäss MWSTG) stehen, können deshalb grundsätzlich im Rahmen der allgemeinen unternehmerischen Tätigkeit, sofern der Vorsteuerabzug nach Art. 1 28 ff. MWSTG zulässig ist, abgezogen werden. Beim Erwerben, Halten und Veräussern bemisst sich der Umfang des Vorsteueranspruchs nach der unternehmerischen, steuerbaren Tätigkeit jener Gesellschaft, deren Beteiligung erworben beziehungsweise veräussert wird. Der Umsatz, welcher sich aus dem Verkauf der Beteiligung ergibt, ist in Ziffer 200 zu deklarieren und kann in Ziffer 230 oder Ziffer 280 deklariert werden (im letzteren Fall ist ein Hinweis bei der dafür vorgesehenen Stelle – gepunktete Linie) anzubringen, dass es sich um einen Umsatz aus Verkauf einer wesentlichen Beteiligung (e 10%) handelt.

#### **PRAXISFALL 5:** **MWST-Pflicht**

**Frage:** Von einem Lieferanten in den USA werden uns Kosten für physische Tests an Prüffestern in den USA in Rechnung gestellt. Wir bekommen anschliessend einen Prüfbericht. Ist es korrekt diese Rechnung ohne MWST zu erfassen, da die Tests in den USA

ausgeführt werden oder müsste hier Bezugsteuer deklariert werden?

**Antwort:** Das Regulieren, Eichen, Einstellen oder Prüfen an bzw. von Gegenständen stellt nach Art. 3 lit. d MWSTG eine Lieferung dar. Der Lieferort ist dabei gemäss Art. 7 MWSTG in den USA. Da sich der Lieferort im Ausland befindet, findet entsprechend Art. 45 MWSTG – d.h. die Bezugsteuer – keine Anwendung. Die Erfassung der Rechnung ohne MWST demnach korrekt.

#### **PRAXISFALL 6:**

##### **Ab 2017 Änderungen DBA Deutschland**

**Frage:** Ich habe gehört, dass es ab 2017 Änderungen in Sachen Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland geben soll. Wissen Sie mehr darüber? Wenn ja, wo kann man weitere Informationen einholen?

**Antwort:** DBA sind derzeit generell im Umbruch. Die derzeit vorgesehenen Änderungen betreffen insbesondere Amtshilfeklausel, Steuerinformationsabkommen sowie den automatischen Informationsaustausch. Seit 2009 wendet die Schweiz den OECD-Standard vollumfänglich an, der seit 2012 auch Gruppenanfragen vorsieht. Mit dem am 21. Dezember 2011 erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden ist das revidierte Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Schweiz und Deutschland in Kraft getreten. Es enthält u.a. Bestimmungen über den Austausch von Informationen gemäss dem heute geltenden internationalen Standard. Aktuelle Informationen über Änderungen oder neue DBAs finden Sie u. a auf der Internetseite: <https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/medienmitteilungen.html> ferner gibt die Seite <https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik.html> einen guten Überblick.

[ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik.html](https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik.html) einen guten Überblick.

Im Zusammenhang mit dem DBA Deutschland-CH gab es jüngst Änderungen bzw. Präzisierungen in folgenden Bereichen:

- Besteuerung der Einkünfte von Künstlerinnen und Künstlern mit Wohnsitz in Deutschland aus Tätigkeiten in der Schweiz nach dem Doppelbesteuerungsabkommen.
- Verständigung zu Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Schweiz und Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen (DBA).

Anzumerken ist, dass die letzten Verhandlungsrunden zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens DE-CH auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen im Mai und im November 2014 stattfanden und keine Informationen bestehen, wann diese weitergeführt bzw. abgeschlossen werden.

#### **PRAXISFALL 7:**

##### **Zeichnung von Anlagefonds bei Banken**

**Frage:** Bei der Zeichnung von Anlagefonds bei Banken wird auf der Ausgabegebühr keine MWST erhoben. Wenn nun die Bank dem Zeichner die Retrozessionen gutschreibt, ist diese Retrozession auch MWST frei. Könnten Sie mir bitte sagen, mit welchen gesetzlichen Grundlagen sich dieser Sachverhalt begründen lässt.

**Antwort:** Von der von Steuer ausgenommenen sind Dienstleistungen speziell im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs (Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstaben a–f MWSTG). In Art. 21 Abs. 2. Ziff. 19 lit. f MWStG steht dann auch explizit, dass der Vertrieb von Anteilen an und die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen nach dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren, die Fondsleitungen, die Depotbanken und deren Beauftragte von der Mehrwertsteuer ausgenommene Leistungen darstellen. Als Beauftragte werden alle natürlichen oder juristischen Personen betrachtet, denen die kollektiven Kapitalanlagen nach dem KAG Aufgaben delegieren können; der Vertrieb von Anteilen und die Verwaltung von Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) nach Artikel 110 KAG richten sich nach Buchstabe e.



## PRAXISFALL 8:

### MWST in Rechnungen

**Frage:** Unser Schweizer Kunde (A) bestellt bei uns (B) Waren. Wir erstellen eine Bestellung an unsere dänische Schwestergesellschaft in Dänemark (C). C exportiert die Ware (ExW) direkt zum Schweizer Kunden (A). C stellt eine Rechnung mit 0% an uns (B). Wir (B) verrechnen unsererseits die Ware an A mit 8% MWST. Ist es richtig, dass wir unseren Schweizer Kunden mit 8% MWST belasten?

**Antwort:** Als Ort der Lieferung eines Gegenstandes, den ein Abnehmer oder in dessen Auftrag ein Dritter (z.B. Spediteur oder Frachtführer) bei einem Lieferanten abholt – mit Ausnahme von Elektrizität und Erdgas in Leitungen – gilt der Ort, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Befähigung, über ihn wirtschaftlich zu verfügen, der Ablieferung oder der Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung befindet (Art. 7 Abs. 1 Bst. a MWSTG). Anzumerken ist ferner, dass bei Abhollieferungen oder Reihengeschäften zudem das sogenannte Vereinfachungsverfahren nicht zur Anwendung kommt.

Ihre Sachverhaltsdarstellung ist nicht ganz klar, wenn C eine ExW-Lieferung vereinbart hat, kann C nicht gleichzeitig exportieren. Falls Sie damit meinen, dass C lediglich eine Auffuhr geltend macht, aber z.B. B oder A transportiert, kann B (falls B die Unterstellungserklärung zur Anwendung des Vereinfachungsverfahrens eingereicht hat) das Vereinfachungsverfahren anwenden, wobei in diesem Fall der Importeur der Ware B ist und B an A zwingend eine Rechnung mit 8% MWSt auszustellen hat. Falls B keine Unterstellungserklärung zur Anwendung des Vereinfachungsverfahrens eingereicht hat, oder A den Gegenstand bei C abholt, ist der Importeur der Ware A und B darf A entsprechend keine CH-Mehrwertsteuer in Rechnung stellen.



Abschliessend erlaube ich mir den Hinweis, dass die Transaktionsstruktur auch aus dänischer Sicht nicht optimal ist, weil Ihre Firma allenfalls in DK aufgrund der gewählten Transaktionsstruktur eine Mehrwertsteuerpflicht in DK begründen müsste. Ich rate Ihnen dringend, diesen Sachverhalt abklären zu lassen.

## PRAXISFALL 9:

### Frühpensionierung

**Frage:** Ein Klient von mir hat sich per 1.3.2012 Frühpensionieren lassen. (Alter 60). Mit der PK des Arbeitgebers wurde vereinbart, dass ein Teil als Rente ausbezahlt wird und ein Teil als Kapitalbezug ausbezahlt wird. Im Jahr 2013 erhielt mein Klient beiliegenden Lohnausweis 2012 seines Arbeitgebers, der einen Bruttolohn, die gleiche Summe als Beiträge für den Einkauf BVG sowie einen AHV-Abzug ausweist. Er hatte erst zum Zeitpunkt, als er den Lohnausweis erhalten hatte, Kenntnis von den ausgewiesenen Summen. Nach meiner Einschätzung könnte es in diesem Fall noch zu einer Einkommensversteuerung des Einlagebetrages kommen, da im gleichen Jahr ja ein Kapitalbezug der PK durchgeführt wurde. Mein Klient bezieht noch eine IV-Rente und betreibt einen Nebenjob, der ihm von seinem vorhergehenden Arbeitgeber bewilligt wurde. Wie ist Ihre Einschätzung?

**Antwort:** Ich bin gleicher Meinung. Einen Kapitalbezug sowie eine Einlage im gleichen Jahr ist in der Regel nicht möglich. Allenfalls hätte man eine Vereinbarung mit der Steuerverwaltung für eine Ausnahmegewilligung erhalten können – dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kantone solche Sachverhalte unterschiedlich qualifizieren.



### MWST-EXPERTE

#### Dr. oec. HSG Manuel Vogel,

dipl. Steuerexperte, ist spezialisiert auf komplexe Fragestellungen im internationalen Steuerrecht, insbesondere im internationalen Mehrwertsteuerrecht, und verfügt über langjährige Beratungserfahrung. Er ist Verwaltungsrat und Partner bei der ACCTA ACCOUNTING & TAX AG, Baar.

## SEMINARTIPP

### MWST International I + II

Dieses Seminar bietet einen vertieften Einblick in die vielfältigen Problemstellungen, die sich ergeben, wenn von der Schweiz aus in verschiedene EU-Länder geliefert wird oder wenn innergemeinschaftliche Lieferungen ausgeführt werden.

#### Referent: Dr. oec. HSG Manuel Vogel

Termine: Do, 9. + Mi, 15. Juni 2016

Do, 24. November + Do, 1. Dezember 2016

2 Tage, 09:00–16:30 Uhr

Ort: Zentrum für Weiterbildung der Universität Zürich

Anmeldung und weitere Informationen:

[www.praxisseminare.ch](http://www.praxisseminare.ch)



## Impressum

Verlag WEKA Business Media AG  
Hermetschlostrasse 77  
CH-8048 Zürich  
[www.weka.ch](http://www.weka.ch)

Herausgeber Stephan Bernhard

Redaktion Petra Schmutz

Korrektorat/  
Lektorat Norbert Hauser, Schaffhausen  
[www.ihrlektorat.ch](http://www.ihrlektorat.ch)

Publikation 10 × jährlich, Abonnement: CHF 98.– pro Jahr,  
Preise exkl. MWST und Versandkosten.

Bildrechte Autorenbilder: WEKA Business Media AG  
Alle übrigen Bilder: [www.istockphoto.com](http://www.istockphoto.com)

Bestell-Nr. NL965

© WEKA Business Media AG, Zürich, 2016

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck sowie Wiedergaben, auch auszugsweise, sind nicht gestattet. Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren und vom Verlag auf ihre Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie für die Richtigkeit der Informationen nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags ist daher ausgeschlossen. Aus Platzgründen und zwecks besserer Lesbarkeit wurden meist die männlichen Formen verwendet. Die weiblichen Formen sind dabei selbstverständlich mitgemeint.